

Gesundheitsbezogene Werbung für Bach-Blüten untersagt

Bach-Blüten-Produkte dürfen nicht mit gesundheitsbezogenen Aussagen beworben werden. Dies hat das OGL Hamm entschieden. Das Urteil ist zur Revision zugelassen, daher (noch) nicht rechtskräftig.

Bach-Blüten sind als Lebensmittel eingestuft und dürfen daher nicht mit gesundheitsbezogenen Aussagen beworben werden, wenn diese nicht wissenschaftlich belegt sind.

In der Märzangabe unserer Fachzeitschrift „Der Heilpraktiker“ wird Vizepräsidentin Hilpert-Mühlig über dieses Thema informieren.